

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 231/81B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

L111 D [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdagegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Juni 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Diese kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Ob das Berufungsgericht bei der Schätzung des verfolgungsbedingten Grades der beim verfolgten Ehemann der Klägerin in den letzten Jahren vor seinem Tode vorliegenden Minderung der Erwerbsfähigkeit die Grundsätze über die Gesamtschau (vgl. BGH RZW 1977, 57 Nr. 11) beachtet hat, kann dahinstehen. Hierbei würde es sich um einen Verfahrensfehler handeln, der nur auf eine nach § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO ausgeführte Verfahrensrüge, daß § 287 ZPO verletzt wäre, zu beach-

151

- 3 -

ten wäre (BGH Rzw 1973, 171). Bei Verfahrensfehlern durch Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist jedoch die Zulassung der Revision auf die Fälle beschränkt, in denen das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (vgl. BGH Rzw 1967, 431). Hierfür bietet das Berufungsurteil keinen tatsächlichen Anhalt.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)